

Kurtaxenreglement

(Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. November 2001)

Die Gemeindeversammlung Unterschächen,

gestützt auf Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 110 Abs. 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1 Zweck

Zur Förderung eines "sanften" Tourismus und geeigneter Rahmenbedingungen der touristischen Region Schächental und im Interesse der hier weilenden Gästen wird eine Kurtaxe erhoben.

II. Finanzielles

Artikel 2 Kurtaxenpflicht

¹ Von jedem in Unterschächen übernachtenden Gast wird eine Kurtaxe erhoben. Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person ohne gesetzlichen Wohnsitz in Unterschächen.

² Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Mobil- und Wohnheimen sowie Betreiber von Berghütten sind ebenfalls kurtaxenpflichtig. Sie können die Kurtaxenpflicht mit der Entrichtung einer Jahrespauschale erfüllen.

³ Teilnehmer an Kongressen, Seminarien, privaten Bildungsstätten aller Art und dergleichen sind den Gästen gleichgestellt.

Artikel 3 Beitragsbefreiung

Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 7. Altersjahr
- b) Militär- und Zivilschutzangehörige bei Einquartierungen
- c) Personen, welche zum Zwecke der Arbeitsleistung in Unterschächen weilen
- d) Gäste, die unentgeltlich in Unterschächen weilen

- e) Eigentümer, beziehungsweise Dauermieter einer Ferienwohnung resp. Ferienhauses, mit primärem steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Unterschächen
- f) Dienstpersonal von Gästen (Reiseleiter, Chauffeure etc.).

Artikel 4 **Höhe der Kurtaxe / Jahrespauschale**

Die Kurtaxe beträgt:

- a) Fr. 1.20 pro Person und Übernachtung in Hotels, Pensionen und Gasthäusern, in nicht ganzjährig gemieteten Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Privatzimmern sowie Campings
- b) Fr. --.50 pro Person und Übernachtung für Ferienkolonien
- c) Fr. 60.-- als Jahrespauschale für Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Mobil- und Wohnheime im Sinne Artikel 2, Absatz 2 sowie für Berghütten.
- d) Fr. 30.-- als Jahrespauschale für Ferienhäuser, Ferienwohnungen im Sinne Artikel 2, Absatz 2, sofern diese Gebäulichkeiten im Winter nicht bewohnt werden.

Artikel 5 **Einzug der Kurtaxen**

¹ Hoteliers, Gasthausbesitzer, Pensionsinhaber, Privatzimmervermieter sowie andere Personen, die kurtaxenpflichtige Personen beherbergen, sind verpflichtet, die Kurtaxen einzuziehen; sie haben darüber genau Buch zu führen.

² Eigentümer von Ferienhäusern resp. Ferienwohnungen, Mobil- und Wohnheimen, die keine Jahrespauschale entrichten, sind ebenfalls verpflichtet, die Kurtaxen einzuziehen und darüber Buch zu führen.

Artikel 6 **Abliefern der Kurtaxen**

¹ Die Kurtaxen und Jahrespauschalen sind der Gemeindeverwaltung oder einer vom Gemeinderat bezeichneten Institution abzuliefern.

² Die Kurtaxen sind quartalsweise abzurechnen und abzuliefern.

³ Die Jahrespauschalen sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.

⁴ Sofern das Inkasso der Kurtaxen und Jahrespauschalen nicht an eine Institution abgetreten wird, bestimmt der Gemeinderat eine dreigliedrige-Kurtaxenkommission, welche für den Einzug der Taxen und Jahrespauschalen verantwortlich zeichnet.

Artikel 7 **Delegation des Inkasso**

Bezeichnet der Gemeinderat eine Institution für das Inkasso der Kurtaxen und der Jahrespauschalen, so hat dieselbe über die Einnahmen Buch zu führen und dem Gemeinderat jährlich darüber Bericht zu erstatten. Ebenso ist dem Gemeinderat ein Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Kurtaxengelder abzulegen.

Artikel 8 **Kontrolle**

¹ Der Gemeinderat stellt das für die Kontrolle und den Einzug notwendige offizielle Formular zur Verfügung.

² Der Gemeinderat resp. die für das Inkasso zuständige Institution kann Untersuchungsmassnahmen beim Beherberger durchführen.

Artikel 9 **Verwendung der Kurtaxengelder**

¹ Der Ertrag aus Kurtaxen und Jahrespauschalen ist vorwiegend zur Finanzierung von Einrichtungen und Massnahmen zu verwenden, die den Bedürfnissen der hier weilenden Gästen dienen.

² Erfolgt das Inkasso der Kurtaxen und Jahrespauschalen durch die Gemeinde, hat der Gemeinderat die Aufwendungen und den Ertrag im Voranschlag und in der Rechnung zu Handen der Gemeindeversammlung auszuweisen.

III. Verfahren, Rechtsmittel

Artikel 10 **Verwaltungsbeschwerde**

¹ Beschwerden über die Anwendung des Kurtaxenreglementes sind an den Gemeinderat Unterschächen zu richten.

² Die Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen schriftlich unter Angabe des Rechtsbegehrens an den Regierungsrat weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung des Kantons vom 9.11.1982.

Artikel 11 **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat Unterschächen auf Antrag der gemeinderätlichen Kurtaxenkommission oder der für die Verwaltung der Kurtaxengelder zuständigen Institution mit einer Busse bis zu Fr. 500.-- belegt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Strafrechtspflege.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 12 **Aufhebung bisherigen Rechtes**

Die Kurtaxenverordnung vom 1.3.1975 und die seither erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

Artikel 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach erfolgter Gründung eines lokalen oder regionalen Verkehrsvereins in Kraft.

Einwohnergemeinde Unterschächen

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Fridolin Arnold

Alois Arnold

10.11.2001 A/